

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Oschatz -Friedhofsgebührensatzung-**

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S.116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 09.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und § 30 der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 18. Juni 2010 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Oschatz gelegenen und von der Stadt verwalteten Friedhof, Dresdener Straße 13 einschließlich der Friedhofskirche.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erhoben.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist:

1. wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
2. der Nutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
4. der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
5. wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b. bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
- c. bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit.

- (2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
- (3) Die Nutzungszeit entspricht:
- a. im Bestattungsfall der Mindestruhefrist von 20 Jahren bzw. 10 Jahren entsprechend § 6 SächsBestG,
  - b. bei Verleihung eines Nutzungsrechtes ohne Bestattungsfall auf Antragstellung
  - c. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf Antragstellung.
- (4) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb desselben Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.
- (5) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit jeder Beisetzung einmalig für die gesamte Ruhezeit erhoben. Auf schriftlichen Antrag kann eine jährliche anteilige Zahlung über den Zeitraum der Ruhezeit gewährt werden.

## **§ 5 Gebührentarif**

### **1. Gebühren für den Erwerb von Grabstellen und Verlängerung des Nutzungsrechts**

1.1	Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab	20 Jahre	172,20 Euro
1.2	Grabnutzungsgebühr für ein Erdwahlgrab je Grablager	20 Jahre	387,60 Euro
1.3	Grabnutzungsgebühr für ein Kindergrab	10 Jahre	34,40 Euro
1.4	Verlängerung der Grabnutzungsrechte Erdgräber pro begonnenes Jahr		
1.4.1	Erdwahlgrab je Grablager		19,38 Euro
1.4.2	Kindergrab	10 Jahre	3,44 Euro
1.5	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab	20 Jahre	129,20 Euro
1.6	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab	20 Jahre	172,20 Euro
1.6.1	Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Urnenwahlgrab pro begonnenes Jahr		8,61 Euro
1.8	Grabnutzungsgebühr der Gemeinschaftsanlagen		86,10 Euro
1.9	Gestaltung und Pflege der anonymen Gemeinschaftsanlage		442,00 Euro

### **2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Beisetzung 520,00 Euro.

### **3. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskirche**

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskirche Oschatz (einschließlich Orgelnutzung) betragen 104,00 Euro.

#### **4. Sonstige Verwaltungsgebühren**

4.1	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	24,00 Euro
4.2	Ausstellen einer Graburkunde	5,00 Euro
4.3	Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof	30,00 Euro

#### **§ 6 Verwaltungsgebühren**

Für Verwaltungsgebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 7 Übergangsregelungen, alte Rechte**

1) Für Nutzungsberechtigte, die das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten der Satzung bis zum 31.12.2010 erworben haben und ihre Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zahlen, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr auf der Grundlage des aktuellen Gebührenbescheides bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Nutzungsberechtigten erhalten die Möglichkeit für die verbliebene Laufzeit die Friedhofsunterhaltungsgebühr einmalig zu zahlen.

2) Für bereits belegte Grabstellen gilt:

- a.) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist entsprechend der verbleibenden Jahre der Mindestruhefristen der beigesetzten Personen für jede beigesetzte Person für die Restruhezeit der jeweiligen Mindestruhefristen zu zahlen.
- b.) Für die Einbettung von Verstorbenen in bereits belegte Grabstellen nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Gebühren der jeweils aktuellen Satzung.

#### **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am [01.07.2022](#) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.08.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, den

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister